



Nr. 12 im Dez. 1998

ATO Treuhand & Datenservice AG	Tel. 031/306 66 66, Fax 031/306 66 00, E-Mail ato@ato.ch
ATO Verkauf AG	Tel. 031/306 66 33, Fax 031/306 66 30, E-Mail info@atovk.ch

Liebe Kundinnen
Liebe Kunden

Übergang zur 1-Jahresbesteuerung der natürlichen Personen (juristische Personen bereits per 1.1.1995 umgestellt)

gilt generell für die Bundessteuer

Folgender Kanton kennt diese sogenannte Gegenwartsbesteuerung seit längerer Zeit: BS

Folgende Kantone stellen bereits auf den 1.1.1999 neu um und haben den Übergang 1998 vollzogen: ZH/TG Bemessungslücke 1998 resp. 1997/98

Folgende Kantone stellen auf den 1.1.2001 analog Bund um: BE/AG/FR/SG/SO/NE/AI/AR/GR/BL/VD/LU/SH/NW/ZG (die restlichen sind uns noch nicht bekannt) Bemessungslücke 1999/2000

Die Übergangsbestimmungen des DBG (Bund) sind bekannt.

- Die Jahre 1999+2000 fallen in eine Bemessungslücke, d.h. alle steuerbaren Gewinne, Erträge, Löhne, Provisionen etc. werden in den Jahren 1999+2000 nicht besteuert und gehen verloren. Dies gilt aber auch für alle Aufwendungen wie Schuldzinsen, ord. Sozialabgaben etc. In den Jahren 1999+2000 werden die Einkommen aus den Jahren 1997+1998 besteuert.

Ausnahmen sind a.o. Erträge und Aufwendungen

- nämlich, Erträge:
- Kapitaleistungen
 - aperiodische Vermögenserträge (z.B. a.o. Dividenden, Gewinn aus Verkauf von Vermögenswerten)
 - Lotteriegewinne
 - a.o. Erträge aus selbständigen Erwerbstätigkeiten
 - Auflösung stiller Reserven + Rückstellungen
 - geschäftsmässige Abschreibungen und Rückstellungen dürfen in der Bemessungslücke nicht unterlassen werden und ins Jahr 2001 aufgeschoben werden.

bitte wenden

Diese Erträge werden als volle Jahressteuer abgerechnet. Aufwendungen im direkten Zusammenhang können dabei abgezogen werden.

-resp. Aufwände: - Liegenschaftsunterhalt über dem Pauschalabzug
 - Einkauf Beitragsjahre BVG
 - Krankheits-, Unfall-, Invaliditäts-, Weiterbildungs und Umschulungskosten

Solche Aufwendungen können mit einem Gesuch im nachträglichen Revisionsverfahren am steuerbaren Einkommen aus der Bemessung 1997/98 abgezogen werden.

Einzahlungen in die Säule 3 a werden als ordentlich taxiert, was heissen will, dass diese in die Bemessungslücke fallen. Empfehlung: In den Jahren 1999 und 2000 keine solche Einzahlungen vornehmen, wenn es sich um ein reines Sparen handelt. Der Kanton Bern gewährt jedoch bei der Auszahlung eine entsprechende Reduktion der steuerpflichtigen Kapitalleistung. (Wer erbringt wie den Nachweis?)

Die Übergangsbestimmungen wurden ebenfalls im Steuerharmonisierungsgesetz aufgenommen, was heisst, dass sich die Kantone entsprechend anpassen müssen.

Kantonale Gesetzesänderungen

Aufgrund der Änderung auf die 1-Jahresbesteuerung werden in fast allen Kantonen auch die gesamten Gesetze auf den 1.1.2001 revidiert. Viele Punkte im Kanton Bern zu Gunsten des Steuerzahlers. Verschiedene Vernehmlassungen liegen bereits vor.

Für die Verabschiedung dieser Gesetze haben die Kantone noch Zeit, da diese erst per 1.1.2001 in Kraft treten und für die Jahre 1999/2000 nicht relevant sind, da die festgelegten Übergangsbestimmungen gelten.

Trotzdem heisst der Grundsatz:

„Die Situation zur Steuerplanung nutzen“